I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1908/73 DES RATES

vom 4. Juli 1973

über das Verfahren zur Erleichterung der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen, die in den Vorschriften über den Warenaustausch zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Ländern vorgesehen ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN—

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vorschriften über den Warenaustausch zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Ländern sehen die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen durch die Zollbehörden der Gemeinschaft vor, welche die genannten Waren in den Genuß einer Präferenzbehandlung gelangen lassen.

Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist an die Bedingung geknüpft, daß die darin aufgeführten Waren als „Ursprungserzeugnisse" im Sinne der vorgenannten Vorschriften gelten.

Waren können durch aufeinanderfolgende Be- oder Verarbeitung in mehreren Mitgliedstaaten die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" erlangen.

Es empfiehlt sich daher, die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen zu erleichtern, wenn sie in einem Mitgliedstaat für Waren mit Herkunft aus anderen Mitgliedstaaten beantragt wird und die Waren in unverändertem Zustand oder nach Be- oder Verarbeitung ausgeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zum Zweck der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung im Hinblick auf die Erlangung einer Präferenzbehandlung berücksichtigt die zuständige Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem eine solche Bescheinigung für Waren mit Herkunft aus anderen Mitgliedstaaten beantragt wird, welche unverändert oder nach Be- oder Verarbeitung aus diesem Mitgliedstaat ausgeführt werden sollen, eine Erklärung; diese Erklärung hat inhaltlich dem in Anhang I beigefügten Muster zu entsprechen; sie ist vom Versender des Herkunftsmitgliedstaats entweder auf der Handelsrechnung für diese Erzeugnisse oder in einer Anlage zu dieser Rechnung abzugeben.

(2) Jedoch kann die betreffende Zollbehörde zur Prüfung der Echtheit und Richtigkeit der Angaben in der in Absatz 1 vorgesehenen Erklärung oder für zusätzliche Angaben vom Ausführer die Vorlage des nach Maßgabe von Artikel 2 ausgestellten Auskunftsblatts, dessen Muster in Anhang II abgebildet ist, verlangen.

Artikel 2

Die zuständige Zollbehörde des Mitgliedstaats, aus dem die Waren zuvor in den Mitgliedstaat versandt worden sind, in dem die Warenverkehrsbescheinigung beantragt wird, stellt das Auskunftsblatt auf Antrag des Versenders entweder in den in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Fällen oder auf unmittelbare Veranlas-

sung des Versenders aus. Es wird zweifach erstellt. Ein Exemplar wird dem Antragsteller ausgehändigt, der es entweder dem Ausführer oder der für die Ausfuhr zuständigen Zollbehörde zuzuleiten hat. Das zweite Exemplar wird von der ausstellenden Zollbehörde aufbewahrt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Juli 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ib FREDERIKSEN

ANHANG I

Der Unterzeichner erklärt, daß die in dieser Rechnung aufgeführten Waren hergestellt worden sind in .....
(Angabe des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten)

und

a) (*) den Regeln über die Bestimmung des Begriffes „Ursprungserzeugnisse" entsprechen, die im Warenverkehr zu Präferenzbedingungen gelten: (Angabe des Warenverkehrs)

oder

b) (*) aus folgenden Erzeugnissen hergestellt worden sind:

Beschreibung	Ursprungsstaat	Wert (*)
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

und den folgenden Bearbeitungen unterworfen worden sind:

..... (Angabe der Bearbeitung)

in

..... (Angabe des Mitgliedstaats)

....., den ....
(Unterschrift)

(*) Zutreffendes eintragen.

ANHANG II

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

1 Versender (1)

2 Empfänger (1)

AUSKUNFTSBLATT

für den Erhalt einer

WARENBESCHEINIGUNG

im Rahmen der Vorschriften für den Warenverkehr zwischen der

EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

und ..... (2)
(in Druckbuchstaben)

3 Verarbeiter (1)

4 Mitgliedstaat, in dem die Be- oder Verarbeitung erfolgte

6 Einfuhrzollbehörde (3)

5 Für amtliche Zwecke

7 Einfuhrpapiere (3)

Muster ....., Nr. .....

Serie .....

vom | | | |

WAREN ZUM ZEITPUNKT DES VERSANDS NACH DEM BESTIMMUNGSMITGLIEDSTAAT

8 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	9 Nummer des BZT und Warenbezeichnung	10 Menge (4)
		11 Wert (5)

VERWENDETE EINGEFÜHRTE WAREN

12 Nummer des BZT und Warenbezeichnung	13 Ursprungsstaat (6)	14 Menge (4)	15 Wert (3) (7)

16 Art der Be- oder Verarbeitung

17 Bemerkungen

18 **SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE**

Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt:

Dokument: .....

Art/Muster ..... Nr. .....

Zollbehörde: .....

Den | | | |

Stempel der Zollbehörde

.....
(Unterschrift)

19 **ERKLÄRUNG DES VERSENDERS**

Ich, der Unterzeichner, ... erkläre, daß die auf diesem Blatt erteilten Auskünfte richtig sind

....., den | | | |

.....
(Unterschrift)

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG

Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung des Auskunftsblattes auf seine Echtheit und Richtigkeit

....., den .....

Stempel der Zollbehörde

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben, daß dieses Auskunftsblatt

a) von der in ihm angegebenen Zollbehörde ausgestellt wurde und die in ihm enthaltenen Angaben richtig sind (*)

b) nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen (*))

....., den .....

Stempel der Zollbehörde

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

(*) Nicht zutreffendes bitte streichen.

HINWEISE ZUR VORDERSEITE

(1) Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Adresse.

(2) Angabe des Staates, der mit der Gemeinschaft durch das betreffende Abkommen verbunden ist.

(3) Freiwillige Angabe.

(4) kg, hl, m^3 oder andere Maße.

(5) Umschließungen gelten als zu den in ihnen verpackten Waren gehörig. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Umschließungen, wenn sie für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und sie unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.

(6) Nur auszufüllen, wenn erforderlich. In diesem Fall ist, wenn die Waren ihren Ursprung in einem mit der Gemeinschaft durch ein Abkommen verbundenen Staat haben, eine Ablichtung der Warenverkehrsbescheinigung oder des Dokuments betreffend diese Waren beizufügen oder die Verweisungsnummer dieses Dokuments anzugeben.

(7) Der Wert ist entsprechend den Vorschriften des Abkommens anzugeben, auf das Bezug genommen wird.